

Übergangsregelung

zum Inkrafttreten der Neufassung der Satzung
beschlossen auf dem Bundestag 2011

Der Bundestag beschließt:

- (1) Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung werden sämtliche Ämter, Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Gremien, die nach der bisherigen Satzung nach diesem Bundestag zu besetzen sind, nach Maßgabe der bisherigen Satzung besetzt. Die ernannten Personen bleiben bis zum Inkrafttreten dieser Satzung im Amt, sofern nachfolgend nichts anderes festgelegt ist:
- (2) Der auf dem Bundestag 2011 gewählte Präsident, die dort gewählten Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter bleiben bis zum kommenden Bundestag 2013 im Amt und werden erst dann nach dieser Satzung gewählt. Entsprechendes gilt für den auf dem Bundesjugendtag gewählten Bundesjugendwart und die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes. Ist nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Nachberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder des Bundesjugendvorstands erforderlich, erfolgt diese für den Zeitraum bis zum Bundestag 2013 nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die auf dem Bundestag 2009 und 2011 gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte bleiben bis zum Bundestag 2013 im Amt, und zwar auch dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 33 dieser Satzung nicht erfüllen. Ist nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Nachwahl von Ersatzschiedsrichtern des BSG oder des BOSG notwendig, erfolgt diese für den Zeitraum bis zum Bundestag 2013 nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Ämter einschließlich der Personen, die für Sonderaufgaben zuständig sind, die Ausschüsse und sonstigen Gremien, die nach dieser Satzung zu besetzen sind, nach Maßgabe dieser Satzung besetzt. Dabei werden die Mitglieder des Spielordnungsausschusses für den Zeitraum bis zum Bundestag 2015 ernannt. Sofern die für die Besetzung (Berufung oder Wahl) dieser Ämter, Ausschüsse und sonstigen Gremien zuständigen Gremien bereits nach der bisherigen Sitzung existieren, können sie diese Ämter, Ausschüsse und sonstigen Gremien bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung besetzen. Die Besetzung wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wirksam.